

Gemeinde Rain



Schulverordnung

vom 13. August 2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Rain erlässt gestützt auf Art. 28 ff der Gemeindeordnung Rain sowie dem Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen vom 27. Mai 2009 folgende Schulverordnung.

I. Definition der Volksschule der Gemeinde Rain

Art. 1 Volksschule in Rain

- ¹ Die Volksschule der Gemeinde Rain umfasst folgendes Bildungsangebot
 - a. Kindergarten
 - b. Primarstufe
 - c. Sekundarstufe I
 - d. Förderangebote
- ² Die schulischen Dienste werden regional geführt.
- ³ Die Sekundarstufe I wird zusammen mit der Gemeinde Hildisrieden geführt.

II. Zusammensetzung und Aufgabe der Schulpflege

Art. 2 Grundsatz

- ¹ Der Gemeinderat ist die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Der Schulpflege wurden in der Gemeindordnung weitreichende Kompetenzen übertragen.
- ² Die Schulpflege begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

Sie beaufsichtigt die Schule als Ganzes, überprüft die Qualität der Aufgabenerfüllung und der Zusammenarbeit an der Schule.
- ³ Die Schulpflege legt den Leistungsauftrag für das kant. Volksschulangebot fest, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist. Der Leistungsauftrag beinhaltet die zu erbringenden Leistungen, die zu erreichenden Ziele und die allgemeinen Rahmenbedingungen.
- ⁴ Die Schulpflege bestimmt die Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat im Leistungsauftrag festgelegten Volksschulangebots sowie die Schulorganisation und den Schulbetrieb.

Art. 3 Struktur der Schulpflege

- ¹ Die Schulpflege besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates des Ressorts Bildung sowie aus 4 Mitgliedern. Die Schulpflege wird von der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher präsiert.
- ² Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Schulpflege im Urnenverfahren.
- ⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- ⁵ Gestützt auf die Gemeindeordnung können keine Personen in die Schulpflege gewählt werden, welche in der Gemeinde als Lehrperson angestellt sind, oder als Gemeinderat oder Rechnungskommissionsmitglied gewählt sind. Eine Ausnahme bildet das für die Schule verantwortliche Gemeinderatsmitglied.
- ⁶ Der Aufgabenbereich der Schulpflege wird in die folgenden 5 Ressorts aufgeteilt, wobei jedem Mitglied der Schulpflege ein Ressort zugeteilt wird:
 - a. Gesamtleitung und Finanzen (SchulvorsteherIn hat Präsidium von Amtes wegen in-
ne)
 - b. Qualitätssicherung und Schulentwicklung
 - c. Unterstützungsangebote und Information
 - d. Infrastruktur, Betrieb und Organisation
 - e. Personelles

Art. 4 Aufgaben der Schulpflege

- ¹ Die Schulpflege wird vom Gemeinderat mit folgenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, soweit sie nicht in der Schulverordnung der Schulleitung übertragen werden. Die Schulpflege kann vom Gemeinderat mit weiteren Aufgaben betraut werden.
- ² Die Schulpflege
 - a. legt die Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen fest.
 - b. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule.
 - c. wählt die Schulleitung.
 - d. wählt die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung.
 - e. trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen und organisatorischen Entscheide.

- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule.
 - g. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die in der Gemeinde Wohnsitz haben, die Schule besuchen.
 - h. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr.
 - i. sorgt für die Aus- und Weiterbildung.
- ³ Über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel verfügt der Gemeinderat. Die Schulpflege hat beim Gemeinderat ein Antragsrecht.
- ⁴ Die Schulpflege verfügt über die Mittel des Teilglobalbudgets.

Art. 5 Organisation

- ¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulpflege ein Funktionendiagramm, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten gegenüber dem Gemeinderat und der Schulleitung festgehalten sind.
- ² Die Aufgaben der Schulpflegemitglieder sind in einem Ressortbeschrieb festgehalten.
- ³ Die Schulpflege legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung in einer Verordnung fest.

Art. 6 Zusammenarbeit

- ¹ Die Schulpflege arbeitet eng mit der Schulleitung sowie mit den kantonalen Instanzen zusammen.
- ² Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule der Gemeinde sowie bei der Erarbeitung des Budgets der Volksschule in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

Art. 7 Elternmitwirkung

- ¹ Die Schulpflege regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern und unterstützt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung bei deren Vollzug.
- ² Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine angemessene Information und Beratung der Eltern.
- ³ Die Schulpflege erlässt ein Konzept, in welchem die Zusammenarbeit mit dem Elternforum geregelt ist.

Art. 8 Information und Kommunikation

- ¹ Die Schulpflege informiert die Bürgerschaft und Gemeinderat regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Ausstand

- ¹ Für die Schulpflegemitglieder sowie die Schulleitung gelten sinngemäss dieselben Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§14 VRG).
- ² Im Zweifelsfall entscheidet die Schulpflege über die Ausstandspflicht.

Art. 10 Amtsgeheimnis

- ¹ Die Mitglieder der Schulpflege sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Akten und Protokolle sind vertraulich zu behandeln.
- ² Die Schweigepflicht gilt nicht für Akten oder Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.
- ³ Die Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Art. 11 Entschädigung

- ¹ Die Entschädigungen an die Mitglieder der Schulpflege ist in der Spesenverordnung der Gemeinde Rain geregelt.

Art. 12 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 13. August 2009 in Kraft und ersetzt das Schulpflegereglement vom 25. August 2003.

Rain, 13. August 2009

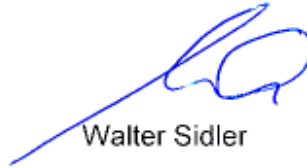
NAMENS DES GEMEINDERTES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegemeinderat



Peter Brunner



Walter Sidler